

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 05.09.2024

Antwort zur Anfrage Drucksache 8538/2020-2025

**Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf dem Haller Weg
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**

Text der Anfrage:

Kann auf dem Haller Weg die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf den Bereich ab Ende der OWD-Brücke oder die Einmündung Langenhagen bis zur Querungshilfe in Höhe der Fußgängerbrücke –und natürlich auch in der Gegenrichtung erweitert werden?

Antwort des Amtes für Verkehr

In dem betreffenden Teilstück befindet sich ein mit Leitlinie markierter Schutzstreifen für den Radverkehr im Haller Weg. Laut der Straßenverkehrsordnung sind Leitlinien in einer Tempo 30-Zone nicht zulässig.

Im Falle des Haller Weges dient die Schutzstreifenmarkierung im Bereich der Engstelle dazu, die Sicherheit des Radverkehrs zu gewährleisten., indem er geschützt von der Führung über den Gehweg, zur Umfahrung der Engstelle, wieder auf die Fahrbahn geleitet wird.

Nach dem technischen Regelwerk ist eine solche verschwenkte Führung des Radverkehrs auf die Fahrbahn nicht zulässig.

Daher müsste in der Folge auch die Gehwegführung des Radverkehrs in der Engstelle aufgehoben werden, mit der Folge, dass der Radverkehr mit dem Kfz-Verkehr zusammen durch die Engstelle geführt werden würde.

In der Folge würde es hier vermehrt zu Begegnungsverkehr kommen, bei dem der Radverkehr als schwächere Verkehrsart einer höheren Gefahr ausgesetzt wäre.

Eine Erweiterung der Tempo 30-Zone bis zur OWD Brücke, mit den daraus entstehenden Folgen, kann aus diesen Gründen nicht vorgenommen werden.